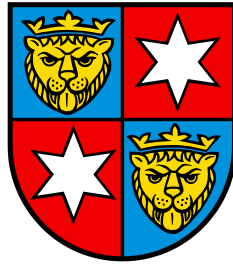


**EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH**



**REGLEMENT ÜBER BEITRÄGE AN DIE  
FAMILIEN- UND SCHULERGÄNZENDE  
KINDERBETREUUNG  
(KIBE-REGLEMENT)**

**2022**

**Stand September 2022 (V.4.2.)**



Die Einwohnergemeindeversammlung Spreitenbach,

gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (Stand 1. Juli 2022), die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 (Stand 20. Juni 2017) und auf das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016 (Stand 01. August 2016)

erlässt:

## **A. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH**

### **§ 1** Ziele und Grundsätze

<sup>1</sup>Die Einwohnergemeinde Spreitenbach fördert mit finanziellen Beiträgen familien- und schulergänzende Betreuungsangebote zur Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen sowie die Integration in unsere Gesellschaft.

<sup>2</sup>Weitere Zielsetzungen sind:

- a) Die Förderung eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes
- b) Die Verbesserung der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder
- c) Das Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosen- oder der Invalidentversicherung
- d) Die Verminderung der Abhängigkeit von der Sozialhilfe

<sup>3</sup>Die familien- und schulergänzende Betreuung in Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien bezweckt die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Förderung der Kinder im vorschulischen und schulischen Bereich und die Unterstützung und Entlastung der Erziehungsberechtigten in Erziehung und beruflicher Integration.

### **§ 2** Begriffe

<sup>1</sup>Familien- und schulergänzende Betreuungsangebote sind

- a) Vorschulische Kinderbetreuung und Verpflegung in Kindertagesstätten (bis Kindergartenereintritt).
- b) Schulergänzende Tagesstrukturen für Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule mit Betreuungs- und Verpflegungsangeboten (Tagesstrukturen).
- c) Schulergänzende Tagesstrukturen für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe mit Betreuungs- und Verpflegungsangebot
- d) Betreuung in Tagesfamilien

### **§ 3** Unterstützung

<sup>1</sup>Die Einwohnergemeinde unterstützt Erziehungsberechtigte, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Spreitenbach haben, bei der Finanzierung von Kindertagesplätzen in Kindertagesstätten, Tagesstrukturen sowie bei Tagesfamilien durch die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen (Subjektfinanzierung).

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann auch Betreuungsverhältnisse in Spielgruppen mit einmaligen oder wiederkehrenden Beiträgen unterstützen, sofern damit die sprachliche oder soziale Integration der Kinder gefördert wird.



<sup>3</sup>Ausgeschlossen von der Mitfinanzierung sind Angebote wie Kinderhütendienste, Krabbelgruppen sowie die Kinderbetreuung am Wohnort der Eltern (Au-pair-Verhältnisse, Kinderfrauen-Nannys, Babysitting, etc.) sowie die Betreuung durch Verwandte.

#### **§ 4** Anwendungsbereich

<sup>1</sup>Dieses Reglement findet Anwendung auf alle mit kommunalen Beiträgen unterstützten schul- und familienergänzenden Betreuungsverhältnisse in Betreuungsangeboten, welche im Besitz einer Betriebsbewilligung der Standortgemeinden sind, unabhängig ihres Standortes.

<sup>2</sup>Mit Kindertagesstätten und Tagesstrukturen am Standort Spreitenbach kann der Gemeinderat eine Kooperationsvereinbarung abschliessen.

<sup>3</sup>Das Reglement findet auch Anwendung auf Betreuungsverhältnisse in Tagesfamilien, sofern die Tagesfamilie bei der Gemeinde und bei der Sozialversicherungsanstalt gemeldet ist oder bei einer Tagesfamilienorganisation angestellt ist.

<sup>4</sup>Bei niederschweligen Betreuungsangeboten für Schulkinder in Spreitenbach, die keiner Betriebsbewilligung unterstehen, kann der Gemeinderat sowohl bei den Elternbeiträgen wie auch bei den Subventionen Ausnahmen festlegen.

<sup>5</sup>Es besteht kein Rechtsanspruch oder Platzgarantie auf familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.

<sup>6</sup>Der Gemeinderat kann mit anderen Gemeinden Vereinbarungen über die Anwendbarkeit dieses Reglements auf familien- und schulergänzende Betreuungsangebote ausserhalb von Spreitenbach treffen.

#### **§ 5** Planung

<sup>1</sup>Der Gemeinderat sorgt für bedarfsgerechte Angebote der familien- und schulergänzenden Betreuung.

### **B. ELTERNBEITRÄGE**

#### **§ 6** Massgebendes Gesamteinkommen

<sup>1</sup>Der Gemeinderat erlässt eine Tarifordnung zur Festsetzung der Elternbeiträge, die für in Spreitenbach steuerpflichtige Eltern einkommensabhängige Beiträge vorsieht.

<sup>2</sup>Das massgebende Gesamteinkommen setzt sich zusammen aus dem steuerbaren Einkommen, einem Anteil des steuerbaren Vermögens, der Einkaufsbeiträge in die 2. Säule (berufliche Vorsorge) und 3. Säule, die zusätzlichen Sozialabzüge für tiefere Einkommen sowie die Liegenschaftsabzüge vermindert um den Pauschalabzug. Der Gemeinderat kann weitere Komponente hinzufügen.

#### **§ 7** Familienabzüge

<sup>1</sup>Die Grösse der Familie wird bei der Bemessung der Elternbeiträge angemessen berücksichtigt. Der Gemeinderat legt die zulässigen Abzüge in der Tarifordnung fest.



**§ 8** Limitierung des Subventionsanspruchs

<sup>1</sup>Der Subventionsanspruch der Erziehungsberechtigten wird gegen oben limitiert. Der Gemeinderat legt die Obergrenze in der Tarifordnung fest.

**§ 9** Voraussetzung der Subventionierung

<sup>1</sup>In der Tarifordnung kann der Gemeinderat festlegen, welche Voraussetzungen die Erziehungsberechtigten für eine kommunale Mitfinanzierung erfüllen müssen.

<sup>2</sup>In der Festlegung der Elternbeiträge für von Spreitenbach nicht subventionierte Betreuungstage sind die Betreiber der Kindertagesstätten und Tagesstrukturen sowie die Tagesfamilienorganisationen frei.

**§ 10** Einschränkung der Unterstützung

<sup>1</sup>Steuerpflichtige Eltern aus anderen Gemeinden entrichten für die Betreuung ihrer Kinder grundsätzlich die Vollkosten, auch wenn die Kinder in Spreitenbach zur Schule gehen.

**§ 11** Inkasso

<sup>1</sup>Das Inkasso der Elternbeiträge ist Sache der Betreiberin der Kindertagesstätte oder Tagesstrukturen bzw. der Tagesfamilienorganisation.

**C. BEITRAGSBERECHNUNG**

**§ 12** Beitragssatz

<sup>1</sup>Der kommunale Beitrag für einen Betreuungstag bzw. ein bestimmtes Betreuungsmodul entspricht der Differenz zwischen dem marktüblichen Ansatz, der in der Tarifordnung festgelegt wird und dem einkommensabhängigen Elternbeitrag.

**§ 13** Marktüblicher Ansatz

<sup>1</sup>Die marktüblichen Ansätze der einzelnen Module in den Kindertagesstätten und Tagesstrukturen sowie bei der Tagesfamilienbetreuung werden vom Gemeinderat in der Tarifordnung festgelegt.

**§ 14** Beteiligung Dritter

<sup>1</sup>Beteiligen sich Arbeitgeber, Stiftungen oder andere Dritte an den Betreuungskosten, werden diese vom kommunalen Betrag in Abzug gebracht.

**§ 15** Gewichtung

<sup>1</sup>Sind in den kommunalen Richtlinien besondere Gewichtungen für bestimmte Zielgruppen vorgesehen (bspw. Kinder bis 18 Monate, Kinder mit besonderen Bedürfnissen), so werden diese Gewichtungen bei der Festlegung des Tarifes berücksichtigt. Der Gemeinderat legt die Gewichtungsfaktoren in der Tarifordnung fest.

**§ 16** Mittelzuteilung

<sup>1</sup>Für die Zuteilung der Mittel ist der Gemeinderat zuständig.



## D. VERFAHREN

### § 17 Varianten der Mitfinanzierung

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann mit Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilienorganisationen am Standort Spreitenbach Kooperationsvereinbarungen unterzeichnen, die zum Ziel haben, den gegenseitigen Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten und den Bedarf sicherzustellen.

<sup>2</sup>Bei Betreuungsverhältnissen in Betreuungseinrichtungen ohne Kooperationsvereinbarung müssen die Eltern den kommunalen Beitrag individuell mit einem Gesuch beantragen.

### § 18 Kooperationsvereinbarung

<sup>1</sup>In den Kooperationsvereinbarungen werden die Modalitäten zwischen der Einwohnergemeinde und den privaten Trägerschaften festgelegt.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann weitere Anforderungen an Betreuungseinrichtungen mit einer Kooperationsvereinbarung definieren, damit die Betreuungsqualität am Standort Spreitenbach so optimal wie möglich ist.

<sup>3</sup>Die Kooperationsvereinbarungen gelten erstmals für vier Kalenderjahre. Verlangt keine Seite bis 30. Juni vor Ablauf ihre Änderung oder Aufhebung, gilt sie jeweils für ein weiteres Jahr. Die Kooperationsvereinbarungen sehen eine Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres vor.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat kann bei Betreuungseinrichtungen, mit denen eine Kooperationsvereinbarung besteht, bei wiederholtem Verstoss gegen Bestimmungen dieses Reglements oder Missachtung der Betriebsbewilligung die Kooperationsvereinbarung mit sofortiger Wirkung widerrufen.

### § 19 Geltendmachung des kommunalen Beitrags

<sup>1</sup>Die Betreuungseinrichtungen mit Kooperationsvereinbarung haben alle drei Monate die Elternrechnungsliste über die subventionierten Betreuungsmodule an die Gemeinde einzureichen. Die zuständige Stelle überprüft die Liste und überweist die Differenz zwischen der Summe der Kosten für die effektiv geleisteten beitragsberechtigten Betreuungstage und der Summe der dafür in Rechnung gestellten Elternbeiträge an die Trägerschaft.

<sup>2</sup>Die Gemeinde kann auf Gesuch hin Akontozahlungen leisten.

### § 20 Betreuungsverhältnisse in KiTas ohne Kooperationsvereinbarung

<sup>1</sup>Unterstützt werden nur Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesstrukturen, die im Besitz einer Betriebsbewilligung sind.

<sup>2</sup>Die Gemeinde klärt das Vorhandensein der Betriebsbewilligung bei den zuständigen kommunalen Stellen ab.

<sup>3</sup>Die Eltern müssen nachweisen, dass sie die Rechnung an den Betreuungsanbieter bezahlt haben.

<sup>4</sup>Auf der Rechnung des Betreuungsanbieters muss im Detail aufgeführt sein, welche Betreuungsleistung sie für welches Kind bezogen haben.



## E. QUALITÄTSSTANDARDS

### § 21 Festlegung Qualitätsstandards

<sup>1</sup>Der Gemeinderat erlässt gemäss Kinderbetreuungsgesetz Qualitätsstandards, die bei der Erteilung der Betriebsbewilligung für Kindertagesstätten und Tagesstrukturen mit Standort Spreitenbach zur Anwendung gelangen.

<sup>2</sup>In diesen Standards sind auch Anforderungen an die Tagesfamilien beinhaltet, die keine Bewilligung brauchen, aber einer Aufsicht unterstehen.

## F. WEITERE BESTIMMUNGEN

### § 22 Beiträge für Projekte

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann Beiträge für Projekte in Institutionen der Kinderbetreuung sprechen, welche der Qualitätsverbesserung (bspw. Ausbildungsplätze, Qualitätsförderung) oder der Förderung und/oder der Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen (bspw. Sprachförderung, Behinderungen) dienen.

## G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 22 Ergänzende Bestimmungen

<sup>1</sup>Der Gemeinderat erlässt die zu diesem Reglement notwendigen Ausführungsbestimmungen.

### § 23 Rechtsschutz

<sup>1</sup>Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungspflegegesetzes die Überprüfung durch den Gemeinderat verlangt werden.

<sup>2</sup>Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes bei den zuständigen Stellen rekuriert werden.

### § 24 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

<sup>2</sup>Dieses Reglement ersetzt das bisherige Reglement vom 25. September 2017, sowie alle in Widerspruch zu diesem Reglement stehenden Beschlüsse.

8957 Spreitenbach, 29. November 2022

## GEMEINDERAT SPREITENBACH

Der Gemeindepräsident  
Markus Mötteli

Der Gemeindegeschreiber  
Patrick Geissmann



---

**ÄNDERUNGSTABELLE – NACH BESCHLUSS**

<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Element</i>	<i>Änderung</i>
XX.XX.XXXX	XX.XX.XXXX	Erlass	Erstfassung

**ÄNDERUNGSTABELLE – NACH ARTIKEL**

<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Element</i>	<i>Änderung</i>
XX.XX.XXXX	XX.XX.XXXX	Erlass	Erstfassung

Dokument1



Regelwerk KiBe-Reglement Spreitenbach: Begriffsglossar	
Familien- und schulergänzende Betreuungsangebote	Damit sind Betreuungsangebote gemeint, bei denen die vorschul- und schulpflichtigen Kinder von pädagogisch geeigneten oder pädagogisch qualifizierten Personen betreut werden und die in der Regel eine Betriebsbewilligung benötigen.
Kindertagesstätten (KITA)	Betreuungsangebote, die in erster Linie Kinder im Vorschulalter betreuen
Mittagsbetreuung	Die Mittagsbetreuung erweitert die Blockzeiten der Schule. Die Mittagsbetreuung bietet Eltern die Möglichkeit, dass ihr Kind über die Mittagszeit eine gesunde Mahlzeit, verbunden mit einem entsprechenden Betreuungsangebot, erhält. Es wird eine warme Mahlzeit angeboten und den Kindern bietet sich die Möglichkeit für freies Spielen, Basteln, Lesen, etc. Das Anleiten und Kontrollieren der Hausaufgaben gehört nicht in den Aufgabenbereich der Betreuungspersonen. Das Betreuungsteam übernimmt lediglich die Aufsicht. Das Angebot richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler der Schule Spreitenbach (Kindergarten und Primarstufe).
Tagesstrukturen	Überbegriff für ein Schul- und Betreuungsangebot, bei dem die Schulkinder von Montag bis Freitag zu regelmässigen Zeiten ausserhalb des Unterrichts betreut werden. Für die Kinder ist weiterhin nur der Schulunterricht obligatorisch, während Betreuungszeiten und Mittagsbetreuung freiwillig genutzt werden können.
Betreuungsmodul	In Betreuungseinrichtungen haben die Eltern die Möglichkeit für die Betreuung der Kinder unterschiedliche Betreuungsvarianten zu wählen (= Betreuungsmodule) wie bspw. Ganztagesbetreuung oder Halbtagesbetreuung mit Mittagessen, Mittagsbetreuung, etc.
Massgebendes Gesamteinkommen	Einkommens- und Vermögenswerte, welche für die Berechnung der Elternbeiträge herangezogen werden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern widerspiegeln. Konkret: steuerbares Einkommen + 20% des steuerbaren Vermögens + Einkaufssumme in die 2. Säule der Sozialversicherung + Beiträge 3. Säule + Sozialabzug für tiefe Einkommen + Liegenschaftsabzüge vermindert um Pauschalabzug.
Massgebender Betrag	Massgebendes Gesamteinkommen reduziert um die zulässigen Abzüge gemäss Art. 9 der Tarifordnung. Der massgebende Betrag ist die Ausgangsgrösse, um den Leistungsbeitrag der Eltern für ein bestimmtes Betreuungsmodul zu berechnen.
Einstufungssatz	Jedes mögliche Betreuungsmodul wird mit einem Einstufungssatz festgelegt. Der Einstufungssatz widerspiegelt das Verhältnis des entsprechenden Moduls zum teuersten Modul (= Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen = 100%).
Leistungsbeitrag	Vom massgebenden Betrag wird ein bestimmter Promillewert für die Berechnung des Leistungsbeitrages genommen. Der Gemeinderat legt die Abschöpfung bspw. bei 1‰ fest. Bei einem massgebenden Betrag von CHF 50'000 beträgt der Leistungsbeitrag dann CHF 50.00 (einen Franken pro CHF 1'000).
Elternbeitrag	Der Elternbeitrag ist derjenige Beitrag, den die Eltern für die gewählte Betreuung entrichten müssen.
Maximaler Elternbeitrag	Der maximale Elternbeitrag definiert den Preis, bei dem die Gemeinde keine Unterstützung mehr leistet.
Minimaler Elternbeitrag	Der minimale Elternbeitrag definiert den minimalen Beitrag, den die Eltern beim entsprechenden Betreuungsmodul an die Betreuungskosten bezahlen müssen, auch wenn der massgebende Betrag gleich 0 ist.
Betreuungskosten	Die Betreuungskosten sind diejenigen Kosten, die den Eltern von der jeweiligen Kindertagesstätte in Rechnung gestellt werden. Sie stellen den Gesamtwert der Betreuung dar.
Referenzwert	Das teuerste Modul («Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen») wird mit drei Faktoren tarifiert; Einstufungssatz, minimaler Elternbeitrag, maximaler Elternbeitrag. Alle anderen möglichen Module werden zu diesem Referenzwert aufgrund ihrer Kostenintensität in Beziehung gesetzt.